



Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung/Bauhof der Stadt Tönning

Lesefassung nach der 3. Nachtragssatzung vom 29.09.2026

(Ursprüngliche Fassung: Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2007; 1. Nachtragssatzung: 18.12.2007; 2. Nachtragssatzung: 28.05.2026)

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) für das Land Schleswig – Holstein zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2021 (GVOBL. Schl.-H. S. 1284) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.10.2026 folgende Betriebssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Abwasserbeseitigung und der Bauhof sind ein Eigenbetrieb der Stadt Tönning.

Die Abwasserbeseitigung und der Bauhof sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Tönning zur Erfüllung aller mit der Abwasserbeseitigung und mit Bauhofangelegenheiten verbundenen Aufgaben und der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Sie sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gelten als Eigenbetrieb im Sinne des § 106 GO. Sie werden ausschließlich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 24.06.2021 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 1284) sowie nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Abwasserbeseitigung/Bauhof der Stadt Tönning“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.789.521,28 €.



§ 4

Werkleitung

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung/Bauhof wird von der jeweiligen Bürgermeisterin/dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Tönning geleitet. Die Werkleitung kann Aufgaben des regelmäßigen Betriebes an eine/n Angestellte/n delegieren, soweit dies mit den Vorschriften der GO SH und der EigVO vereinbar ist.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt. Die Abwasserbeseitigung und der Bauhof sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
3. Die Werkleitung hat den Finanzausschuss (§ 9) umgehend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o. ä. Die Werkleitung hat dem Finanzausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss zuzuleiten; er hat dem Ausschuss ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.



§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Die Werkleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.
4. Im Fall der Verhinderung der Werkleitung wird der Eigenbetrieb durch die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 57e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 Eig VO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 8

Personalwirtschaft

1. Die Werkleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten des Eigenbetriebes.
2. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9

Einbindung der Ausschüsse

1. Der nach der Hauptsatzung gebildete Finanzausschuss wirkt in folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend mit:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - b. Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr
 - c. Festsetzung der Regenwasserbeseitigungsgebühr

Der Stadtvertretung obliegt die abschließende Billigung des Wirtschaftsplans sowie der Gebühren gemäß b. und c.

2. Bei baulichen Angelegenheiten ist der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Beratung heranzuziehen.



Artikel II Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 15.10.2026

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

gez. Klömmer
(Klömmer)

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 15.10.2026	Abzunehmen/zu löschen am: 30.10.2026
Ausgehängt am: 15.10.26	Abgenommen am:
(Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)

